

109-2-83

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109 - 2 / 83

Přílohy

33 listů

33 listů

24.2.2009 Juy-

ST

II. D - 3

Sprachen  
spruch d

Ich bitte  
Staatspr  
Grundsät

1.) Der  
nebe  
Spra

t verwendet werden kan

lung der Einzelheiten  
igen wird sodann nach

1a

Ich bitte, die entsprechenden Maßnahmen bis zum 10.9.1940 zu treffen und mich davon in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung:  
gez. Frank.

- An
- a) die Abteilungen I und II
  - b) sämtliche Gruppen der Behörde einschl. Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
  - c) die Herren Oberlandräte
  - d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag
  - e) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichs-

In de  
B 24/40 c  
vertrauli

Vertraulich!

Nicht zur Veröffentlichung!

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei  
Der Stellvertreter des Führers

Reichsverfügungsblatt

München, den 11. Mai 1940

Ausgabe A

4/40

-----  
Bekanntgabe B 24/40

Verschiedene Anfragen veranlassen mich zu folgender Klarstellung:

1. Die Dienststelle des Stellvertreters des Führers ist eine Dienststelle des Führers. Durch den Erlass des Führers vom 21.4.1933 hat der Stellvertreter des Führers die Vollmacht erhalten, "in allen Fragen der Parteiführung im Namen des Führers zu entscheiden". In allen die Führung der Partei betreffenden Fragen ist der Stellvertreter des Führers daher oberste und letzte Instanz unter dem Führer.

Keine der sonstigen Dienststellen einer dem Stellvertreter des Führers Instanz.

2. Was das Verhältnis der Partei zu Staat und Reich anlangt, so obliegt dem Stellvertreter des Führers die Vertretung der Partei gegen Staat und Reich. Durch § 2 des Gesetzes über die Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 ist der Stellvertreter des Führers als einziger Reprä-

minister zugeleitet werden dürfen.

Als alleiniger Repräsentant der Partei ist auch der Stellvertreter des Führers zum Mitglied des Ministerrats für die Reichsverteidigung bestellt worden.

3. Mit dem Erlass vom 10.7.1937 über die Ernennung von Beamten hat der Führer angeordnet, dass ausschliesslich der Stellvertreter des Führers vor der Ernennung von Beamten durch die Fachminister zu hören ist. In allen hiermit zusammenhängenden Fragen ist daher ebenfalls allein der Stellvertreter des Führers zuständig.
4. Mit allen diesen in die Zuständigkeit des Stellvertreters des Führers fallenden Angelegenheiten haben andere Parteidienststellen nichts zu tun. Ihnen sind Sonderaufgaben übertragen worden, die ausserhalb dieses Rahmens liegen.
5. In der Bezeichnung seiner Dienststelle liess der Stellvertreter des Führers nicht zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine eigene Dienststelle des Führers handelt, weil bei Ausübung seiner Befugnisse gegenüber den obersten Organen des Staates seine Äusserungen und Stellungnahmen dann leicht als eigene Meinungsäusserungen des Führers aufgefasst werden könnten. Bei Verwendung der von ihm tatsächlich gewählten Bezeichnung bleibt es in jedem Falle nach aussen hin erkennbar, dass die endgültige Entscheidung dem Führer selbst vorbehalten ist, sei es, dass er als Führer der NSDAP, als oberster Chef der staatlichen Verwaltung oder als oberster Befehlshaber der Wehrmacht in Erscheinung tritt.

Der Stellvertreter des Führers wollte auch unter allen Umständen vermeiden, dass jede Entscheidung, die er in Vertretung des Führers der NSDAP fällt, und jede Weisung, die er an Parteidienststellen gibt, vor allem auch, dass etwa die Schreiben seiner Sachbearbeiter den Anschein erwecken, als handele es sich um eigene Meinungsäusserungen des Führers.

München, den 9. Mai 1940

Der Stabsleiter des Stellvertreters  
des Führers

gez. M. Bormann



Prag, am 20. August

passen und  
tragen. Tro  
herige Wirt  
vom 1. Okto  
Sortenbildu  
schriften w  
zwecken die  
ordnung zur  
876). Ebens

chafteministe-  
Verbote für  
hend ist durch  
der prozentu-  
gesunken, je-  
und des ange-  
nahmen getrof-  
s Stockrodens

ten worden sein, die ein Verbot des Beschlages  
bedeuten, bitte ich, mir alsbald zu berichten.

- 2.) Die Durchführung des angeordneten höheren Holzeinschlages, von  
Aufbereitung der großen, in den westlichen Landesteilen angefa  
Schneebruchhölzer, ist mit sehr erheblichen arbeits- und finan  
Schwierigkeiten verbunden. Zu ihrer Beseitigung ist von den B  
der Notdienstverordnung Gebrauch gemacht worden. Weiterhin ve  
fuhrkommissionen gebildet, denen die Regelung der Holzabfuhr

Prag, 22. Juli 1940

24

An

die Abteilungen I und II,  
sämtliche Gruppen einschließlich Gruppe Mähren,  
die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs, } zur Kenntnis  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs, }  
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
den Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
den Wehrmachtbevollmächtigten,  
den Oberlandesgerichtspräsidenten.

Betrifft: Bürgersteuerpflicht der aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat Böhmen und Mähren versetzten oder abgeordneten Beamten.

Zahlreiche Anfragen über die Bürgersteuerpflicht der aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat Böhmen und Mähren versetzten oder abgeordneten Beamten veranlassen mich, das folgende festzustellen.

§ 2, Abs. 1 des Bürgersteuergesetzes gemäß ist jede natürliche Person bürgersteuerpflichtig, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Gemeinde des Reichsgebiets mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren einen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Als Stichtag bestimmt das Bürgersteuergesetz den Tag der allgemeinen Personenstands- und Betriebsaufnahme, d. i. der 10. Oktober. Für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1940 ist demgemäß der 10. Oktober 1939 der maßgebende Stichtag. Um das Einkommen eines vollen Jahrs der Bürgersteuerberechnung für das Kalenderjahr 1940 zugrunde legen zu können, muß auf das Einkommen des dem Stichtagsjahr 1939 vorangehenden Kalenderjahres 1938 abgestellt werden.

Einen Wohnsitz am Stichtag hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. (§ 13 des Steueranpassungsgesetzes).

Ein Wohnsitz ist nur gegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen (Begriffsmerkmale) erfüllt sind: a) Wohnung, b) Innehaben der Wohnung, c) Beibehaltung der Wohnung und d) Benutzen der Wohnung.

Der Ehemann hat grundsätzlich eine Wohnung und damit einen Wohnsitz dort, wo seine Familie wohnt.

Wird geltend gemacht, daß die Wohnung nicht beibehalten wird, so ist stets und allein die tatsächliche Aufgabe der Wohnung, das heißt der Auszug entscheidend. Die bloße Kündigung des Mietverhältnisses, die polizeiliche Abmeldung, die Nichtaufnahme in die Haushaltsliste und der Wille zur Aufgabe der Wohnung sind für sich allein nicht ausschlaggebend. Eine Wohnung gilt auch dann noch als beibehalten, wenn sie nicht von Ehemann oder Haushaltsvorstand, sondern nur von seinen Familienangehörigen benutzt wird.

Ein verheirateter Reichsbeamter, der z. B. am 1. Juli 1939 von Dresden nach Prag versetzt worden ist, ist in Dresden für das Kalenderjahr 1940 noch bürgersteuerpflichtig, wenn seine Familienangehörigen am 10. Oktober 1939 noch ihre Wohnung in Dresden benutzt haben.

Im Auftrag  
gez. Dr. L e u b n e r

II D 3

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Nr. I 3 b - 5839  
2090

Prag, den 20. Juli 1940.

Vertraulich.

25

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Herren Abteilungsleiter I und II
- e) " " Gruppenleiter (einschliesslich Gruppe Mähren)
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- i) die Wehrrersatzinspektion in Prag
- j) die Parteiverbindungsstele beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

*W.*  
*z. a. d. Hoff*  
*1. 7. 1940.*

Betrifft: Erfassung der deutschen Volkszugehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren

Anlage: 1

In der Anlage übersende ich eine Nachweisung über die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Stande vom 1. Juni 1940 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu der anliegenden Nachweisung bemerke ich, dass die Prüfung der zurückgelangten Fragebogen, sowie auch die Ausfertigung der Staatsangehörigkeitsausweise nach den Berichten der Oberlandräte noch immer nicht beendet ist. Die angegebenen Zahlen stellen daher noch keine endgültigen dar, zumal sich auch weiterhin Personen und zwar zur Zeit in verstärktem Masse, als deutsche Volkszugehörige melden.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Loebenstein  
Beglaubigt:

*[Signature]*  
Angestellter

I D 3

Vertraulich.

Nachweisung

über die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen  
und deutschen Volkszugehörigen nach dem Stande  
vom 1. Juni 1940.

Oberland- ratsbezirk:	Zahl der zur Erfassung der deutschen Volkszugehöri- gen ausgegebe- nen Fragebogen:	Zahl der zur- ückgelang- ten Fra- geborgen:	Zahl der aus- gestell- ten Staats- angehörig- keitsaus- weise:	Zahl der sonst noch festgestell- ten deut- schen Staats- angehörigen:	Anzahl der deutschen Staatsan- gehörigen und deut- schen Volks- zugehörigen (Spalte 3 u.5)
--------------------------	---	--	---	---	--

1

- 1 Brünn
- 2 Budweis
- 3 Deutsch-  
Brod
- 4 Iglau
- 5 Jitschin

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 20. Juli 1940

I l d - 1057

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren

Nachrichtlich an

- a) das Büro des Reichsprotectors
- b) das Büro des Staatssekretärs
- c) das Büro des Unterstaatssekretärs
- d) den Vertreter des Auswärtigen Amtes

27  
f. d. d.  
/ 27.7.40.

Betr. Verkehr zwischen Behörden des Altreiches  
und den Behörden des Protektorates

1. Nach der bisherigen Regelung ist der unmittelbare Schriftverkehr von Behörden und Dienststellen des Reiches mit Behörden und Dienststellen der autonomen Protektoratsverwaltung und umgekehrt untersagt. Der Schriftverkehr hat grundsätzlich über das Amt des Reichsprotectors zu gehen. In mehreren Einzelfällen ist zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges durch besondere Genehmigung des Reichsprotectors ein unmittelbarer Schriftverkehr zugelassen worden.

Inzwischen hat sich das amtliche deutsche Ortsbuch für das Protektorat Böhmen und Mähren eingebürgert. Aus ihm kann jede Behörde und Dienststelle des Altreiches ersehen, ob die Gemeinde, die Stadt oder der Bezirk tatsächlich im Gebiet des Protektorats liegt, wie die amtliche deutsche Schreibweise festgelegt ist und zu welchem Oberlandratsbezirk die Gemeinde usw. gehört. Durch die Neugliederung der Oberlandratsbezirke, die für Mähren durch Erlass vom 29.6.1940, I l d - 342, bereits erfolgt ist und für Böhmen in absehbarer Zeit erfolgen soll, wird auch diese Frage einer zunächst abschliessenden Regelung zugeführt werden.

2. Es kann deshalb jetzt die Frage geprüft werden, inwieweit der Schriftverkehr zwischen Behörden des Altreiches und des Protektorates von der Behörde des Reichsprotectors auf die Oberlandräte oder sonstige deutsche Dienststellen im Protektorat (Gerichte usw.) übertragen werden kann. Dabei muss daran festgehalten werden, dass ein unmittelbarer Schriftverkehr zwischen den Behörden des Reiches und denen des Protektorats grundsätzlich nicht zulässig ist. Soweit Ausnahmen gemacht

II D3

27a

werden müssen, bedürfen sie nach wie vor der besonderen Genehmigung des Reichsprotectors.

3. Soweit die innere Verwaltung in Frage kommt, ist vorgesehen, dass der Schriftverkehr von Behörden des Altreiches mit den Ministerien und Obersten Behörden des Protektorates sowie mit der Landesbehörde Böhmen in Prag weiterhin über das Amt des Reichsprotectors zu laufen hat. Der Schriftverkehr von Behörden des Altreiches mit den Bezirksbehörden und den Gemeinden des Protektorates soll dagegen unmittelbar über den zuständigen Oberlandrat geleitet werden. Umgekehrt würden die Gemeinden und Bezirksbehörden des Protektorates ihren Schriftverkehr mit Behörden und Dienststellen des Altreiches über den zuständigen Oberlandrat laufen lassen, während der Schriftverkehr der Landesbehörde Prag und der Ministerien der autonomen Verwaltung mit Behörden des Altreiches über das Amt des Reichsprotectors geht.
4. Soweit die Landesbehörde Mähren in Brünn in Frage kommt, würde dieser Schriftverkehr über die Gruppe Mähren zu laufen haben.
5. Die gleiche Regelung würde vorzusehen sein, wenn dienstliche Angelegenheiten in persönlichen Verhandlungen mit den Protektoratsbehörden erledigt werden sollen.
6. Ich bitte, zu dieser Frage vom Standpunkt Ihrer Gruppe Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen, in welcher Weise der dienstliche und persönliche Verkehr für die Ihrer Aufsicht unterliegenden Behörden und Dienststellen der autonomen Verwaltung werden soll. Ich verweise in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Anordnungen, dass auch die amtlichen oder halbamtlichen Dienststellen im Reich sich jedes unmittelbaren Schriftverkehrs mit entsprechenden Dienststellen oder Organisationen des Protektorates (z.B. Genossenschaften) zu enthalten haben. Ich bitte ich auch um Stellungnahme, ob und gegebenenfalls

en werden

Stellungnahme

entspre-

7.1939,

ist die Bin-

unverändert

trag:

h s

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 1. Juli 1940

XI W Nr. W 429

*Fr. W. Fuchs 1312  
b. Konstanzi bevirgpp mit Fr. Riecke  
90 v m mit 6*

An

- a) die Abteilung I
- b) " " II
- c) " Gruppe Mähren zuzgl. für die Oberlandräte in Mhr. Ostrau, Olmütz, Kremsier, Zlin und Brünn
- d) den Wehrmachtbevollmächtigten
- e) die Gruppe Verkehrswesen, Sachgebiet Eisenbahnwesen
- f) die Gruppe Ernährung und Landwirtschaft
- g) Gruppe Strassenwesen
- h) das Generalreferat für Raumordnung

*Präsidenten-Landesbehörden  
verleite Vortrag*

Nachrichtlich:

- i) das Büro des Staatssekretärs
- k) das Büro des Unterstaatssekretärs
- l) die Parteiverbindungsstelle.

*Fr. W. Fuchs  
Mit Staatssekretär  
Riecke  
Mater*

Betrifft: Oder - Donau - Kanal.  
Ausschreibung der Trassenrevision.

Anlage: Kundmachung der Landesbehörde in Brünn vom 21. Juni 1940-  
Gz. 13699/01/16 a.

*z. a. d.  
1. 18. 40*

Die Vorarbeiten für den Oder - Donau - Kanal im Gebiete des Protektorates Böhmen und Mähren sind im Einvernehmen mit der Sachverständigenkommission für den Bau und Betrieb des Oder - Donau - Kanals, die unter dem Vorsitz des Ministerialdir. im Reichsverkehrsministerium Dr. Ing. e.h. Gährs steht und in dem das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vertreten ist, so weit fortgeschritten, dass die Planung in genereller Form fertiggestellt und zur Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens vorgelegt worden ist.

Das amtliche Verfahren ist im Protektoratsgebiete nach den Bestimmungen der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, betreffend den Bau von Wasserstrassen und die Durchführung von Flußregulierungen, R.G.Bl. 1901 Nr. 66 S. 215, herausgegebenen Verordnung des Handelsministers vom 23. April 1903 RGBl. 1903 Nr. 90 S. 177 durchzuführen. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Baues von Wasserstraßen ist durch Gesetz vom 11. Juni 1919 Nr. 333

28a

d.S.d.G.u.V.  
für öffentli

Die V.  
führung

a) der

b) der

vor.

Nach §  
die der poli  
politischen  
in Brünn - a

delminister auf den Minister  
gen.

RGBl. Nr. 90 schreibt die Durch-

ten Anträge entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien über die Festsetzung der Trasse.

Die Feststellung der Trasse erfolgt stets unter Vorbehalt der bei der politischen Begehung sich etwa ergebenden Abänderungen.

Mit der Durchführung des Verfahrens hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten die Landesbehörde in Brünn beauftragt und mitgeteilt, dass die gem. § 4 der Verordnung berufene Kommission am Freitag den 12. Juli 1940 um 10 Uhr vormittags im Sitzungssaale des Landeskulturrates in Brünn, Raduitplatz Nr. 3 - 5, II.Stock, Zimmer Nr. 15 zusammentreten wird.

Es ist notwendig und zwecknässig, dass die den Dienststellen der Protektoratsregierung entsprechenden Dienststellen der Behörde des Reichsprotectors an den Verhandlungen der Kommission teilnehmen.

In Frage kommen:

- 1.) die Gruppe Mähren und die Oberlandräte in  
Mähr. Ostrau,  
Olmütz,  
Kremsier,  
Zlin und  
Brünn,
- 2.) die Gruppe Verkehrswesen, Sachgebiet Wasserbau und Schiffahrt,
- 3.) der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotector und die entsprechenden nachgeordneten militärischen Dienststellen,
- 4.) die Gruppe Ernährung und Landwirtschaft,
- 5.) die Gruppe Verkehrswesen, Sachgebiet Eisenbahnwesen,
- 6.) die Abteilung I,
- 7.) die Abteilung II,
- 8.) die Gruppe Ernährung und Landwirtschaft und die Gruppe Forst- und Holzwirtschaft,
- 9.) die Gruppe Wirtschaft,
- 10.) das Generalreferat für Raumordnung,
- 11.) die Gruppe Straßenwesen.

./.

30

LANDESBEHÖRDE IN BRÜNN.

G.Z.13.699/VI/16a.

Oder-Donaukanal, Ausschreibung  
der Trassenrevision.

Brünn, am 21. Juni 1940.

An die Bezirksbehörde in Göding, Gaya, Zlin, Ung. Hradisch, Kremsier  
Prerau, Mährisch Weisskirchen, Holeschau, Friedek u. Mähr. Ostrau.

Das gemäss Gesetz vom 11. VI. 1919, S. Nr. 333, in Angelegenheiten des Baues der Wasserstrassen zuständige Ministerium für öffentliche Arbeiten hat der Landesbehörde in Brünn mit Erlass vom 18. VI. 1940, Z. 1/493-II/3/1940, die im § 3 der Min. Vdg. vom 23. IV. 1903, R. G. Bl. Nr. 90, vorgeschriebenen Behelfe übersendet zum Zwecke der Durchführung der Trassenrevision gemäss § 4 der zit. Min. Vdg. betreffend das Projekt des Oder-Donaukanals auf dem Gebiete des Landes Mähren in der Strecke Mährisch Weisskirchen-Prerau-Landshut und Altendorf-Mähr. Ostrau-Hruschau.

Die Landesbehörde in Brünn ordnet gemäss § 4 dieser Verordnung die Trassenrevision bezüglich dieses Projektes an und gibt bekannt, dass das Generalprojekt des Kanals mit den gemäss § 3 der zit. Min. Vdg. vorgeschriebenen Behelfen beifolgenden Bezirksbehörden zur allgemeinen Einsicht aufliegt u. zw.: in Göding, Gaya, Zlin, Ung. Hradisch, Kremsier, Prerau, Mährisch-Weisskirchen, Holeschau, Friedek und Mährisch-Ostrau.

Die Auflegung des Projektes erfolgt in der Zeit  
vom 27. Juni 1940 bis zum 4. Juli 1940 (einschliesslich),

wobei es auch möglich sein wird, in der angegebenen Frist mündlich oder schriftlich Anträge über die Lage der Trasse, d. vorzubringen. Die Anträge werden, sofern sie mündlich werden, protokolliert, oder als Beilagen beige-schlossen von den Parteien in bes-onderen Eingaben geltend ge-

Der Beginn des informativen Verfahrens wird am 12. Juli 1940, um 10 Uhr vorm. mit der Zusammenkunft d. im Sitzungssaale des Landeskulturrates in Brünn, Rad 5, II. Stock, Türe Nr. 15, festgesetzt.

Zweck des Verfahrens ist die Ueberprüfung des administrativer, kommerzieller und ökonomischer Hin-schliesslich der Lage der Häfen usw. Die Kommission ferner die eingelangten Anträge der Parteien, die in-terbreitet oder den Bezirksbehörden vorgelegt wurde; allfälligen Anträge ihrer Mitglieder und pflegt er-falls an Ort und Stelle Erhebungen.

Als Vorbereitung für das Verfahren wird der Bez. gemäss § 4 der zit. Min. Vdg. eine Kopie der Behelfe beifolgende Trassenrevision mit dem Beifügen übersendet, d. während der Zeit von 8 Tagen, d. i. vom 27. Juni 1940 bis zum 4. Juli 1940 einschliesslich, zur allgemeinen Einsicht währen-



DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren.

Nbv.Nr. O.1571/40.

Prag, II, den 4. April 1940.  
Verkehrsministerium.  
Švehla-Ufer 20.  
Tel. 61451/562/566

Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 10. APR. 1940  
Tgb. Nr.: .....

An

- a) die Gruppe Mähren
- b) die Herren Oberlandräte.

Betrifft: Gestellung von Ersatzfahrzeugen.

Bezug: Mein Erlaß Nbv.Nr.O.1402/40 vom 2.März 1940.

Die Beorderung der 1 500 Lkw für die Wehrmacht wurde termingemäß durchgeführt. Dank der Vorsorge bei der Auswahl der Fahrzeuge konnten Verkehrsstörungen großen Ausmaßes vermieden werden. Hingegen haben sich in den einzelnen Oberlandratsbezirken Transportschwierigkeiten in W-Betrieben ergeben, die durch Zuteilung von Ersatzfahrzeugen behoben werden müssen. Außerdem werden in der nächsten Zeit annähernd 100 Lastwagen bestimmter Typen für Wehrmachtzwecke eingezogen werden, für welche voraussichtlich auch Ersatz gestellt werden muß.

In obigem Erlaß vom 2.März 1940 sind Wege für die Zuteilung von Ersatzfahrzeugen angegeben worden.

1) Beschaffung von Ersatzfahrzeugen durch Ankauf auf Grund freiwilliger Vereinbarung.

W-Betriebe und Transportunternehmen, die ein Fahrzeug an die Wehrmacht haben abliefern müssen, können ein Ersatzfahrzeug jederzeit aus dem Bestand der nichtbewinkelten Fahrzeuge erwerben. Die Mitwirkung des Oberlandrates kann sich hierbei auf die Erteilung des Winkels beschränken. Leider kommt, da im Protektorat eine Marktpreisregelung für Kraftfahrzeuge noch nicht besteht, eine freiwillige Vereinbarung infolge übertriebener Preisforderung in der Regel nicht zustande. Sobald die Besitzer nichtbewinkelter Lastkraftwagen aber erfahren, daß sie ihr Fahrzeug auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zu einem vernünftigen Schätzungspreis abgeben müssen, wird dieses einfache Verfahren künftig vielleicht die Regel bilden.

ED3

Die weiter notwendigen Maßnahmen entsprechend den §§ 26, 27 des Reichsleistungsgesetzes sind den zuständigen Bezirkshauptleuten zu übertragen. Die Bezirksbehörden erhalten auf meine Veranlassung hierüber noch nähere Anweisungen durch das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe.

- g) Die vorgeführten und abgeschätzten Lkw, die keinen Erwerber gefunden haben, werden dem bisherigen Eigentümer zur weiteren Benutzung zurückgegeben. Jedoch unter dem Hinweis, daß die Verfügungsgewalt über diesen Lkw ihnen entzogen bleibt und eine Veräußerung oder ein Besitzwechsel oder eine wesentliche Veränderung des Wagens nur mit Genehmigung des Oberlandrates zulässig ist. Auf diese Weise soll möglichst verhindert werden, daß diese Fahrzeuge von nicht lebenswichtigen Betrieben aufgekauft werden.

Die auf diese Weise zurückgegebenen Fahrzeuge sollen mir gemeldet werden, damit ich gegebenenfalls dafür sorgen kann, daß mit ihnen ein dringender Bedarf in anderen Oberlandratsbezirken gedeckt werden kann.

Ich bitte um möglichst baldige Mitteilung, von welchem Zeitpunkt ab die Ersatzstellung nach obigen Verfahren angesetzt werden kann.

I. A.



*Kamradt*  
Regierungsrat.

Verteiler:

An die Gruppe Mähren und an sämtliche Oberlandräte.  
 An die Abteilung I und II und an  
 sämtliche Gruppen ausschließlich Mähren nachschicklich  
 An das Büro des Herrn Reichsprotectors " "  
 An das Büro des Herrn Staatssekretärs " "  
 An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs " "  
 An den Befehlshaber der Sicherheitspolizei " "  
 An den Befehlshaber der Ordnungspolizei " "  
 An den Wehrmachtsbevollmächtigten " "  
 An die Rüstungsinspektion " "  
 An die Wehrrersatzinspektion " "